

NR. 927 | 03. AUGUST 2012

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Promotionsordnung der
Fakultät für Psychologie
der Ruhr-Universität Bochum

vom 31. Juli 2012

**Promotionsordnung
der Fakultät für Psychologie
der Ruhr-Universität Bochum**

vom 31.7.2012

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i. V. mit § 67 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes, des Kunsthochschulgesetzes und weiterer Vorschriften vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 90), hat die Ruhr-Universität Bochum die folgende Promotionsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Doktorgrad
- § 2 Zweck der Promotion
- § 3 Promotionsausschuss
- § 4 Voraussetzungen zum Promotionsstudium
- § 5 Annahme als Doktorandin/Doktorand
- § 6 Betreuung und Promotionsstudium
- § 7 Promotion vorbereitende Studien
- § 8 Dissertation
- § 9 Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 10 Promotionskommission und Gutachterinnen/Gutachter
- § 11 Annahme und Beurteilung der Dissertation
- § 12 Disputation
- § 13 Beurteilung der Promotion und Bekanntgabe des Ergebnisses
- § 14 Rechtsbehelf
- § 15 Promotionsurkunde, Promotionszeugnis und Pflichtexemplar
- § 16 Ungültigkeit der Promotion und Entziehung des Doktorgrades
- § 17 Ehrenpromotion
- § 18 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 1 Doktorgrad

- (1) Die Fakultät für Psychologie verleiht den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften „doctor rerum naturalium“ (Dr. rer. nat.), eines Doktors der Philosophie „doctor philosophiae“ (Dr. phil.) oder „Philosophiae doctoris“ (Ph.D.) aufgrund eines ordentlichen Promotionsverfahrens im Anschluss an die erfolgreiche Absolvierung einer strukturierten Promotion (Promotionsstudium) an der Fakultät für Psychologie.
- (2) Die Fakultät für Psychologie verleiht für besondere wissenschaftliche Verdienste oder entsprechende ideelle Verdienste in der Förderung der Psychologie den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. nat. h.c.), den Grad eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h.c.) oder den Grad eines „Philosophiae doctoris honoris causa“ ehrenhalber (Ph.D. h.c.) aufgrund eines Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Psychologie.

§ 2 Zweck der Promotion

Durch die Promotion wird eine über das allgemeine Studienziel hinausgehende Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. Diese Befähigung wird aufgrund eines erfolgreich absolvierten Promotionsstudiums und einer schriftlichen Arbeit (Dissertation), die den Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse auf dem Gebiet der Psychologie erweitert, sowie durch eine mündliche Prüfung (Disputation) festgestellt.

§ 3 Promotionsausschuss

- (1) Dem Promotionsausschuss gehören die Dekanin/der Dekan oder ihre/sein von der Fakultät für Psychologie bestellte Vertreterin/bestellter Vertreter und die Mitglieder des Fakultätsrates mit Ausnahme der Vertreter der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter an. Alle Mitglieder des Promotionsausschusses werden von der Fakultät für Psychologie gewählt. Die Amtszeit des Promotionsausschusses beträgt in der Regel zwei Jahre.
- (2) Die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses, bzw. seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter gehört der Gruppe der Hochschullehrer an. Die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses und die Stellvertreterin/der Stellvertreter wird aus der Mitte des Promotionsausschusses gewählt. Sie/Er leitet die Sitzungen des Ausschusses und hat selbst Stimmrecht.
- (3) Der Promotionsausschuss hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen der Promotionsordnung eingehalten werden. Bei Verstößen gegen diese kann er die Wiederholung des betreffenden Teils verlangen. Er ist Auskunfts-, Vermittlungs- und Schlichtungsinstanz in allen die Promotion betreffenden Fragen für alle an der Promotion beteiligten Personen. Entscheidungen und Maßnahmen des Promotionsausschusses werden dokumentiert. Die Beschlüsse des Promotionsausschusses werden den an der Promotion Beteiligten schriftlich mitgeteilt und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.
- (4) Aufgaben des Promotionsausschusses sind insbesondere:
 1. Prüfung der Voraussetzungen zum Promotionsstudium (§ 4),
 2. Annahme als Doktorandin/Doktorand der Fakultät für Psychologie (§ 5) und Eintragung in die Doktorandendatei mit dem Arbeitstitel für die Dissertation; falls erforderlich, empfehlende Vermittlung der Betreuerinnen/Betreuer und eines Arbeitsplatzes,
 3. Definition der zur Promotion vorbereitenden Studien (§ 7),
 4. Zulassung zum Promotionsverfahren,
 5. Bestimmung der Gutachterinnen/Gutachter für die Dissertation (§ 10) und Bestellung der Promotionskommission (§ 10) sowie ggf. die Anforderung zusätzlicher Gutachten (§ 10 Abs. 4),
 6. Annahme der Dissertation.

§ 4 Voraussetzungen zum Promotionsstudium

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme des Promotionsstudiums ist ein ordnungsgemäßes Studium in einer wissenschaftlichen Fachrichtung mit einem überdurchschnittlich bewerteten Abschluss. Nachgewiesen wird dies durch:
 - a) einen Abschluss in einer erfolgreich beendeten Diplom-Hauptprüfung in Psychologie, oder in einer erfolgreich beendeten Master-Hauptprüfung in Psychologie oder Klinischer Psychologie. Die Gleichwertigkeit anderer Abschlüsse kann durch den Promotionsausschuss festgestellt werden; oder

- b) einen Abschluss in einem erfolgreich absolvierten einschlägigen wissenschaftlichen Psychologie-nahem Studium oder einem vergleichbaren Fach mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, oder einen überdurchschnittlichen Abschluss in einem erfolgreich absolvierten Bachelor-Studium in Psychologie oder in Wirtschaftspsychologie oder einem einschlägigen wissenschaftlichen Psychologie-nahem Studium oder einem vergleichbaren Fach mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern sowie daran anschließende auf die Promotion vorbereitende Studien.
- (2) Bei ausländischen Studiengängen und Abschlussprüfungen gilt § 4 Abs. 1 entsprechend. In Zweifelsfällen soll das Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) gehört werden.

§ 5 Annahme als Doktorandin/Doktorand

- (1) Für die Aufnahme eines Promotionsstudiums ist ein Gesuch auf Annahme als Doktorandin/Doktorand der Fakultät für Psychologie schriftlich an die/den Vorsitzende/Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Mit der Annahme ist die Eintragung in die Doktoranden-datei der Fakultät für Psychologie verbunden.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
1. ein Lebenslauf mit Angabe des Bildungsweges,
 2. ein Abschlusszeugnis nach § 4 Abs. 1,
 3. der Arbeitstitel der beabsichtigten Dissertation mit einer maximal einseitigen Darlegung der Zielsetzung der Dissertation,
 4. eine Erklärung von zwei Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen, dass sie das Promotionsstudium betreuen werden. Dabei muss mindestens ein/e betreuende/r Hochschullehrer/in Inhaber/in einer W2-/W3-Professur der Fakultät für Psychologie sein. In Absprache mit den Betreuerinnen/Betreuern wird hierin auch festgehalten, welche Angebote der RUB Research School wahrgenommen werden sollen.
- (3) Über die Annahme als Doktorandin/Doktorand entscheidet der Promotionsausschuss. Die Annahme als Doktorandin/Doktorand muss versagt werden, wenn:
- a) kein Mitglied einer Arbeitseinheit in der Fakultät für Psychologie zur Betreuung gewonnen werden kann,
 - b) die Bereitstellung der Arbeitsmittel und des Arbeitsplatzes nicht gesichert ist,
 - c) die in der Promotionsordnung geregelten formellen Voraussetzungen für das Promotionsstudium (§ 4) nicht gegeben sind.
- (4) Der Promotionsausschuss legt bei der Annahme der Doktorandin/des Doktoranden fest, ob und welche zur Promotion vorbereitenden Studien (§ 7) die Doktorandin/der Doktorand zu leisten hat.
- (5) Eine Ablehnung des Gesuches nach Absatz 1 ist der Bewerberin/dem Bewerber von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Betreuung und Promotionsstudium

- (1) Die Betreuung einer Dissertation kann mit allen Professorinnen/Professoren, allen Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren, allen Privatdozentinnen/Privateurozenten, allen Habilitier-

- ten oder apl. Professorinnen/apl. Professoren der Fakultät vereinbart werden. Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren gleichgestellte promovierte Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler der Fakultät können vom Promotionsausschuss auf Antrag als Betreuerin/Betreuer bestellt werden.
- (2) Als Betreuerinnen/Betreuer einer Dissertation können auch Professorinnen/Professoren anderer Hochschulen bestellt werden. In diesem Falle muß die andere Betreuerin/der andere Betreuer der Dissertation Inhaber/in einer W2-/W3-Professur der Fakultät sein.
 - (3) Mit der Annahme als Doktorandin/Doktorand besteht ein Anspruch auf Beratung durch den Promotionsausschuss und die Betreuung durch mindestens eine/n Hochschullehrer/in und auf Begutachtung der Dissertation durch eine/n Inhaber/in einer W2-/W3-Professur der Fakultät.
 - (4) Eine Lösung des Betreuungsverhältnisses zwischen einem Mitglied der Fakultät für Psychologie und Doktorandin/Doktorand ist von beiden Seiten her möglich; sie ist in jedem Fall dem Promotionsausschuss anzuzeigen. Dieser kann eine mündliche oder schriftliche Begründung verlangen.
 - (5) Wird eine Lösung des Betreuungsverhältnisses aus Gründen erforderlich, die die Doktorandin/der Doktorand nicht zu vertreten haben, so ist der Promotionsausschuss zur Ausschöpfung aller Möglichkeiten zwecks Fortführung des Promotionsstudiums verpflichtet.
 - (6) Das Promotionsstudium beginnt mit der Annahme als Doktorandin/Doktorand.
 - (7) Im Rahmen des Promotionsstudiums nimmt die Doktorandin/der Doktorand an folgenden Veranstaltungen teil:
 1. Regelmäßige Teilnahme am speziellen Forschungskolloquium der/des 1. Betreuerin/ Betreuers sowie die Vorstellung der eigenen Forschungsarbeit im Rahmen von mindestens zwei Kolloquien des betreuenden Lehrbereichs der/des ersten Betreuerin/Betreuer,
 2. Teilnahme an Kolloquien oder Veranstaltungen außerhalb des Lehrbereichs der/des 1. Betreuerin/Betreuers, sowie mindestens ein aktiver eigener wissenschaftlicher Beitrag im Rahmen von wissenschaftlichen Veranstaltungen (z. B. wissenschaftlichen Kongressen, externen Kolloquien, Summerschools, Veranstaltungen der RUB Research School etc.).
 3. Teilnahme an Veranstaltungen der RUB Research School (vgl. auch § 5 Abs. 2 Ziffer 4).
 - (8) Im Rahmen des Promotionsstudiums erstellt die Doktorandin/der Doktorand
 1. ein Proposal zu ihrem/seinem Dissertationsvorhaben (dieses ist spätestens 6 Monate nach Annahme als Doktorandin/Doktorand den beiden Betreuern/innen vorzulegen und von beiden Betreuern/innen abzuzeichnen),
 2. regelmäßige Berichte über den Fortschritt des Promotionsstudiums und der Dissertation (etwa zweimal im Jahr).
 - (9) Die Doktorandin bzw. der Doktorand führt von Beginn des Promotionsstudiums an ein Promotionsbuch, das mindestens folgende Eintragungen enthalten muss:
 1. Arbeitstitel der Dissertation,
 2. Name und Einverständniserklärung der/des 1. Betreuerin bzw. Betreuers,
 3. Name und Einverständniserklärung der/des 2. Betreuerin bzw. Betreuers,
 4. Datum der Annahme als Doktorandin/Doktorand,
 5. Angaben zu den Veranstaltungsteilnahmen (§ 6 Abs. 5),
 6. Angaben zu dem Proposal und den regelmäßigen Berichten (§ 6 Abs. 6).

§ 7 Zur Promotion vorbereitende Studien

- (1) Erfolgt eine Aufnahme ins Promotionsstudium nach § 4 Abs. 1 Buchstabe b, hat die/der Doktorandin/Doktorand zur Promotion vorbereitende Studien während des Promotionsstudiums zu erfüllen.
- (2) Die promotionsvorbereitenden Studien legt der Promotionsausschuss für jede/n Doktorandin/Doktorand, die/der nach § 4 Abs. 1 Buchstabe b aufgenommen wird, im Einvernehmen mit den beiden Betreuerinnen/Betreuern fest.
- (3) Die erste Betreuerin/der erste Betreuer hat gegenüber dem Promotionsausschuss ein Vorschlagsrecht hinsichtlich der Festlegung der zur Promotion vorbereitenden Studien für die zu betreuende Doktorandin/den zu betreuenden Doktoranden.

§ 8 Dissertation

- (1) Durch die Dissertation weist die Doktorandin/der Doktorand die Fähigkeit zu selbständiger Forschungsarbeit nach. In der Dissertation sollen neue wissenschaftliche Ergebnisse und Erkenntnisse auf dem Gebiet der Psychologie enthalten sein und im Zusammenhang angemessen dargestellt werden. Die Dissertation kann als eigenständige Abhandlung oder publikationsbasiert verfasst werden.
- (2) Wenn die Dissertation eine eigenständige Abhandlung darstellt, sind vorab erfolgte Veröffentlichungen von Teilen der Dissertation in der Arbeit anzugeben.
- (3) Eine Vorabveröffentlichung wichtiger Dissertationsergebnisse ist mit der Zustimmung der der/des 1. Betreuerin bzw. Betreuers und der/des 2. Betreuerin bzw. Betreuers zulässig.
- (4) Eine publikationsbasierte Dissertation sollte vier Teile umfassen:
 1. Eine allgemeine Einführung in das Thema;
 2. mindestens drei Zeitschriftenbeiträge. Davon sollten mindestens zwei Beiträge in peer-reviewed-Zeitschriften erscheinen bzw. schon erschienen sein. Von den drei Beiträgen sollten wenigstens zwei die Doktorandin/den Doktoranden als Erstautor/in ausweisen. Von den drei Beiträgen sollte mindestens einer zum Druck angenommen worden sein;
 3. eine Erklärung über den Umfang des eigenen Beitrags zu jeder anzurechnenden Publikation;
 4. eine Gesamtdiskussion.
- (5) Die Dissertation muss in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden. Es können auch Teile der Dissertation in deutscher Sprache und andere Teile der Dissertation in englischer Sprache verfasst sein.

§ 9 Zulassung zum Promotionsverfahren

- (1) Nach Abschluss der Arbeit an der Dissertation richtet die Doktorandin/der Doktorand einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Promotion an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Promotionsausschusses. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. Ergänzende Unterlagen, soweit nach § 4 erforderlich; dazu eine Vervollständigung zu § 5 Abs. 2 und ggf. Zeugnisse über weitere wissenschaftliche Qualifikationen. Eine Erklärung, welcher der möglichen Abschlüsse (Dr. rer. nat., Dr. phil. oder Ph.D.) angestrebt wird.

2. Fünf gedruckte Exemplare der Dissertation (s. § II). Diese müssen gebunden sein und am Schluss einen tabellarischen Lebenslauf mit Bildungsgang enthalten. Besteht die Dissertation aus wesentlichen Beiträgen zu einer wissenschaftlichen Gruppenarbeit, müssen ergänzende Unterlagen gemäß § 8 Abs. 3 beigebracht werden.
 3. Ein Datenträger mit einer elektronischen Fassung der Dissertation.
 4. Eine eidesstattliche Erklärung, dass die Arbeit selbständig und ohne unerlaubte fremde Hilfe verfasst, bei keiner anderen Fakultät eingereicht wurde, keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet wurden und, dass es sich bei der eingereichten Dissertation um sechs in Wort und Bild völlig übereinstimmende Exemplare handelt, weiterhin die Erklärung, dass digitale Abbildungen nur die originalen Daten enthalten und in keinem Fall inhaltsverändernde Bildbearbeitung vorgenommen wurde.
 5. Die Bestätigung von zwei Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern, dass sie die Aufgaben der Gutachterinnen bzw. Gutachter übernehmen. Mindestens ein/e Gutachter/in muss Inhaber/in einer W2-/W3-Professur der Fakultät für Psychologie sein.
 6. Den Nachweis der Teilnahme am Promotionsstudium entsprechend § 6 Abs. 5 und § 6 Abs. 6 in der Regel belegt durch das vollständig geführte Promotionsbuch (§ 6 Abs. 7).
- (2) Der Promotionsausschuss entscheidet aufgrund der eingereichten Unterlagen über die Zulassung zur Promotion und bestellt die Promotionskommission.
 - (3) Die Zulassung kann nur versagt werden, wenn trotz entsprechender Aufforderung der/des Doktorandin/der Doktoranden
 - a) die Unterlagen bis zu den festgesetzten Fristen unvollständig bleiben,
 - b) die für die Zulassung im Übrigen festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.
 - (4) Die Versagung der Zulassung muss der Doktorandin/dem Doktoranden schriftlich mitgeteilt und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen werden.

§ 10 Promotionskommission und Gutachterinnen/Gutachter

- (1) Die Promotionskommission ist das für die Bewertung der Promotionsleistungen sowie für die Durchführung der Disputation zuständige Gremium. Sie wird vom Promotionsausschuss der Fakultät für Psychologie eingesetzt.
- (2) Die Promotionskommission besteht aus der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses, der ersten Gutachterin bzw. dem ersten Gutachter, sowie der zweiten Gutachterin bzw. dem zweiten Gutachter, und einer weiteren Prüferin/einem weiteren Prüfer, der/die vom Promotionsausschuss bestimmt wird.
- (3) Die erste Gutachterin bzw. der erste Gutachter ist in der Regel die erste Betreuerin/der erste Betreuer der Dissertation. Als zweite Gutachterin bzw. als zweiter Gutachter wird in der Regel die Zweitbetreuerin/der Zweitbetreuer der Dissertation bestellt. Eine externe Betreuerin/ein externer Betreuer wird auf Antrag durch den Promotionsausschuss zur Gutachterin/zum Gutachter bestellt. Mindestens ein/e Gutachter/in muss Inhaber/in einer W2-/W3-Professur der Fakultät für Psychologie sein. Die Gutachterinnen/Gutachter dürfen nicht der gleichen Arbeitseinheit angehören.
- (4) Den Vorsitz der Promotionskommission führt die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses. Ist die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses verhindert, so kann sie/er den Vorsitz an eine Hochschullehrerin/einen Hochschullehrer der Fakultät für Psychologie delegieren.

- (5) In die Promotionskommission kann zusätzlich eine auswärtige Wissenschaftlerin/ein auswärtiger Wissenschaftler, welche/welcher in besonderen Fällen um ein weiteres Gutachten gebeten worden ist, aufgenommen werden.
- (6) Der Promotionsausschuss kann weitere Gutachten von einer/einem auswärtigen Mitbetreuerin/Mitbetreuer der Dissertation (gemäß § 3 Abs. 4 Buchstabe e) anfordern, falls die Dissertation teilweise an einer Graduiertenschule außerhalb der Fakultät für Psychologie der Ruhr-Universität angefertigt wurde. Diese/Dieser nimmt als vierte Prüferin/vierter Prüfer jedoch nur dann zur Promotionskommission teil, wenn sie/er selbst Hochschullehrer ist.

§ II Annahme und Beurteilung der Dissertation

- (1) Der Promotionsausschuss leitet je ein Exemplar der Dissertation den Gutachterinnen bzw. Gutachtern zu. Für die Ausarbeitung eines Gutachtens wird eine Frist von vier Wochen eingeräumt. Am Schluss des Gutachtens ist eine Beurteilung entsprechend § II Abs. 7 vorzunehmen.
- (2) Die Gutachterinnen und Gutachter sind zur Abgabe von unabhängig erstellten, schriftlichen Gutachten verpflichtet
- (3) Nach Eingang der bestellten Gutachten wird die Dissertation zusammen mit den Gutachten für zwei Wochen den Mitgliedern des Promotionsausschusses zur Einsichtnahme im Dekanat zugänglich gemacht. Der Beginn der Auslagefrist wird den Mitgliedern des Promotionsausschusses schriftlich durch das Dekanat mitgeteilt.
- (4) Jedes promovierte Mitglied der Fakultät für Psychologie hat das Recht, eine Dissertation einzusehen und eine Stellungnahme dazu abzugeben. Die Dissertation wird durch Auslage im Dekanat zugänglich gemacht. Derartige Stellungnahmen müssen spätestens zwei Wochen nach Ende der Auslagefrist im Dekanat dem Promotionsausschuss vorliegen.
- (5) Nachdem die Mitglieder des Promotionsausschusses Einblick in alle eingegangenen Gutachten und die übrigen Promotionsunterlagen erhalten haben, entscheidet der Ausschuss mehrheitlich über die Annahme der Dissertation unter Berücksichtigung etwaiger Einwendungen, über die Einholung weiterer Gutachten (durch den Promotionsausschuss), über Rückgabe mit Aufforderung zur Änderung oder über Ablehnung der Dissertation.
- (6) Wird die Annahme der Dissertation abgelehnt, so ist das Verfahren beendet. Eine andere Dissertation, auch mit dem gleichen Thema, kann frühestens nach einem halben Jahr eingereicht werden. Erfolgt erneut eine Ablehnung, so sind weitere Promotionsversuche bei der Fakultät für Psychologie nicht zulässig. Eine Ablehnung ist der Doktorandin/dem Doktoranden mit schriftlicher Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (7) Jeder Gutachter bewertet die Dissertation mit einem Prädikat. Die Prädikate sind:
 - summa cum laude (mit Auszeichnung)
 - magna cum laude (sehr gut)
 - cum laude (gut)
 - rite (genügend).
- (8) Das Prädikat der Dissertation ergibt sich als arithmetischer Mittelwert der Prädikate aller Gutachten unter Verwendung der Zahlenwerte nach § 13 Abs. 4, wobei die Notengrenzen gemäß § 13 Abs. 5 angewendet werden.
- (9) Die Doktorandin/der Doktorand kann ihre/seine Dissertation ohne Rechtsfolgen zurückziehen, solange noch kein Gutachten eingegangen ist. Bei Zurücknahme nach Eingang eines Gutachtens ist das Verfahren beendet.

§ 12 Disputation

- (1) Ist die Dissertation angenommen, so wird die Doktorandin/der Doktorand alsbald von der Vorsitzenden/dem Vorsitzendem des Promotionsausschusses zur mündlichen Prüfung geladen. Diese sollte in der Regel nicht später als vier Wochen nach Annahme der Dissertation stattfinden.
- (2) Die Disputation besteht aus einer etwa 90minütigen universitätsöffentlichen Diskussion der Doktorandin/des Doktoranden mit der Promotionskommission. Sie wird eingeleitet durch einen Bericht der Doktorandin/des Doktoranden über Grundlagen und Ergebnisse ihrer/seiner Dissertation. Der Bericht sollte 30 Minuten nicht überschreiten. Dabei soll die Einordnung der eigenen Arbeit in das Forschungsfeld dargestellt werden. Gegenstand der anschließenden Disputation sind Probleme aus den Themenbereichen der Dissertation und angrenzender Gebiete. Dabei sollen die Fähigkeiten der Doktorandin/des Doktoranden zu argumentativer Auseinandersetzung über wissenschaftliche Probleme sowie die dazu erforderlichen Kenntnisse nachgewiesen werden.
- (3) Die Disputation kann in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.
- (4) Über den Verlauf der Disputation und deren Beurteilung wird von einem promovierten Mitglied der Fakultät ein Protokoll geführt, welches von allen Mitgliedern zu unterzeichnen ist.
- (5) Wenn die Doktorandin/der Doktorand zur Disputation ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie/er nach Beginn der Disputation ohne triftige Gründe von dieser zurücktritt, ist das Promotionsverfahren beendet. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Promotionsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Doktorandin/des Doktoranden kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.
- (6) Jede Prüferin, jeder Prüfer setzt nach der mündlichen Prüfung in nichtöffentlicher Sitzung ein Prädikat fest. Die Prädikate sind:
 - summa cum laude (mit Auszeichnung)
 - magna cum laude (sehr gut)
 - cum laude (gut)
 - rite (genügend).
- (7) Die Disputation ist nicht bestanden, wenn mindestens zwei Prüfer/innen die Leistung als nicht genügend bewerten.
- (8) Das Prädikat der Disputation ergibt sich als arithmetischer Mittelwert der Prädikate der einzelnen Prüfer unter Verwendung der Zahlenwerte nach § 13 Abs. 4, wobei die Notengrenzen aus § 13 Abs. 5 angewendet werden.
- (9) Beurteilt die Promotionskommission die Leistungen in der Disputation nach § 13 Abs. 2 als ungenügend, so ist sie nicht bestanden. Die Wiederholungsprüfung findet frühestens drei und spätestens zwölf Monate nach der nicht bestandenen Disputation statt.

§ 13 Beurteilung der Promotion und Bekanntgabe des Ergebnisses

- (1) Unmittelbar nach der Disputation beschließt die Promotionskommission das Promotionsergebnis.
- (2) Das Gesamtergebnis kann lauten:
 - summa cum laude (mit Auszeichnung)
 - magna cum laude (sehr gut)
 - cum laude (gut)

- rite (genügend).
- (3) Bei der Feststellung der Gesamtnote geht das Prädikat der Dissertation mit einem Gewichtungsfaktor 3 und das der Disputation mit einem Gewichtungsfaktor 2 ein.
- (4) Die Prädikate werden zur Berechnung der Gesamtnote durch folgende Zahlenwerte ersetzt:
 - summa cum laude durch 0
 - magna cum laude durch 1
 - cum laude durch 2
 - rite durch 3
 - nicht genügend durch 4.
- (5) Sofern die Prüfung bestanden ist, errechnet sich die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der gewichteten Zahlenwerte. Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt
 - bis 0,1 einschl. = summa cum laude
 - über 0,1 bis 1,5 einschl. = magna cum laude
 - über 1,5 bis 2,5 einschl. = cum laude
 - über 2,5 = rite.
- (6) Im Anschluss an die Festlegung der Noten teilt die/der Vorsitzende der Doktorandin/dem Doktoranden das Gesamtergebnis der Promotion mit und erläutert dieses mündlich. Bei Nichtbestehen („ungenügend“/“immaturus“) ist insbesondere mitzuteilen, welche Leistungen unzureichend waren.
- (7) Über den erfolgreichen Abschluss der Promotion ist eine Bescheinigung auszustellen. Diese berechtigt noch nicht zur Führung des Dokortitels.
- (8) Nach Beendigung des Promotionsverfahrens hat die Doktorandin/der Doktorand das Recht auf Einsicht in alle schriftlichen Promotionsunterlagen. Dritten sind die Prüfungsakten nicht zugänglich.

§ 14 Rechtsbehelf

- (1) Die Entscheidungen des Promotionsausschusses und der Promotionskommission ergehen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.
- (2) Gegen die Entscheidungen des Promotionsausschusses und der Promotionskommission ist der Rechtsbehelf des Widerspruches gemäß der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben.
- (3) Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung an die Betroffene/den Betroffenen schriftlich oder durch Niederschrift bei der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses bzw. der Promotionskommission oder bei der Dekanin/dem Dekan der Fakultät für Psychologie einzulegen.

§ 15 Promotionsurkunde, Promotionszeugnis und Pflichtexemplare

- (1) Die Promotionsurkunde und das Promotionszeugnis werden auf den Tag des Abschlusses der Disputation ausgestellt. Als Doktorgrad wird der „doctor rerum naturalium“ (Dr. rer. nat.), der „doctor philosophiae“ (Dr. phil.) oder „Philosophiae doctoris“ (Ph.D.) verliehen. Die Promotionsurkunde enthält kein Prädikat außer der Gesamtnote. Das Promotionszeugnis enthält die Namen der Gutachterinnen bzw. Gutachter, der weiteren Mitglieder der Promotionskommission, den Titel der Dissertation, die Prädikate der Dissertation, der Disputation sowie die Gesamtnote. Beide Dokumente sind von der Dekanin/vom Dekan zu unterzeichnen.

- (2) Promotionsurkunde und Promotionszeugnis werden der Doktorandin/dem Doktoranden erst ausgehändigt, wenn die Ablieferung der Pflichtexemplare der Dissertation in Anzahl und Ausführung gesichert ist – wahlweise entweder
 - a) drei Exemplare bei Veröffentlichung in einer Zeitschrift oder
 - b) drei Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird und auf der Rückseite des Titelblatts die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes ausgewiesen ist, oder
 - c) durch die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind, sowie auf Verlangen der Betreuerin/des Betreuers zusätzlich 10 gedruckte Exemplare.

In den Fällen Buchstaben a und b ist zusätzlich eine elektronische Version einzureichen, die bei den Fakultätsakten verbleibt.

- (3) Soll die Veröffentlichung in einer Fassung geschehen, die vom Wortlaut der Dissertation abweicht, so ist dazu die Zustimmung der/des Vorsitzenden des Promotionsausschusses erforderlich. Weiterhin muss eine Bescheinigung vorgelegt werden, dass gegen die Aushändigung von Urkunde und Zeugnis von Seiten der Arbeitseinheit, in der die Dissertation angefertigt wurde, keine Einwände bestehen.
- (4) Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde erhält die Doktorandin/der Doktorand das Recht, den Doktorgrad (Dr. rer. nat., Dr. phil. oder Ph.D.) zu führen.
- (5) Werden die Voraussetzungen gemäß Absatz 2 nicht innerhalb eines Jahres erfüllt, so kann die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses diese Frist in begründeten Ausnahmefällen einmal um ein Jahr verlängern.

§ 16 Ungültigkeit der Promotion und Entziehung des Doktorgrades

- (1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Bewerberin/der Bewerber im Promotionsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so kann der Promotionsausschuss das Verfahren für ungültig erklären.
- (2) Der Doktorgrad kann entzogen werden, wenn die bzw. der Promovierte
 - a) ihn durch Täuschung oder in wesentlichen Punkten unrichtige Angaben erlangt hat,
 - b) wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehen er bzw. sie den Doktorgrad missbraucht hat,
 - c) wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist.
- (3) Der Fakultätsrat beschließt die Entziehung des Doktorgrades, sobald Tatsachen bekannt werden, die die Entziehung rechtfertigen. Wird der Doktorgrad aberkannt, ist die Promotionsurkunde für ungültig zu erklären und einzuziehen.

§ 17 Ehrenpromotion

- (1) Die Fakultät für Psychologie verleiht für besondere wissenschaftliche Verdienste oder entsprechende ideelle Verdienste für die Psychologie den Doktorgrad ehrenhalber (Dr. rer. nat. h.c., Dr. phil. h.c. oder Ph.D. h.c.) auf Antrag eines Mitglieds der Fakultät für Psychologie.

- (2) Die Fakultät für Psychologie wählt zur Vorbereitung einer Ehrenpromotion (§ 1 Abs. 2) einen besonderen Ausschuss, der nach Prüfung des Antrages und Beratung eine Empfehlung vorlegt.
- (3) Der Beschluss über eine Ehrenpromotion bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder des Fakultätsrats der Fakultät für Psychologie sowie der Gruppe der Professorinnen/Professoren.
- (4) Über die Ehrenpromotion ist eine Urkunde auszustellen, in die eine Laudatio aufzunehmen ist.

§ 18 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum in Kraft.
- (2) Die Ordnung findet nach Inkrafttreten für alle neu anfangenden Doktorandinnen und Doktoranden Anwendung. Kandidatinnen/Kandidaten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits die Anerkennung als Doktorandin/Doktorand erwirkt haben, können wahlweise die bisher in der Fakultät geltende Promotionsordnung in Anspruch nehmen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultät für Psychologie vom 6.7.2011 und 25.7.2012.

Bochum, den 31. Juli 2012

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. Elmar W. Weiler